

Übersicht Etikettenvorgaben – Brände aus Abfindungsbrennereien

Folgende Vorgaben sind in der Regel für Etikettierung von Bränden einzuhalten, die nach dem 25. Mai 2021 hergestellt wurden (Stand: 01.02.2023)

1. Mindest-Schriftgröße für alle verpflichtenden Angaben:

Die Angaben müssen **gut lesbar** sein. Die Schriftgröße ist so zu wählen, dass der Kleinbuchstabe „x“ **mindestens 1,2 mm** hoch ist, für die Nennfüllmenge noch größer (s.u.).

2. Bezeichnung des Lebensmittels:

Obstbrände: In der Regel Obstart unter Anfügen des Wortes „-brand“, bei mehreren Obstarten: Obstbrand.

Ausnahmen: Williams, Golden Delicious, Kirsch, Mirabelle, Pflaume, Zwetschke, Obstler: Auch ohne „-brand“ erlaubt;

Brände aus Wurzeln und Obst: „Obst- und Gemüsebrand“, evtl. mit Ergänzung zB „Apfel Enzian Brand“ oder „Apfel Enzian“

Brand aus reinen, evtl. mit Neutralalkohol eingemaischten Enzianwurzeln = „Enzian“;

Brand aus Hefe oder Geläger = „Hefebrand“ oder „Brand aus Trub“ in Verbindung mit Obstart, zB „Trauben-Hefebrand“;

Brand aus Trester: „Brand aus -trester“ oder „-tresterbrand“ in Verbindung mit der Obstart, zB „Brand aus Apfeltrester“ oder „Apfeltresterbrand“

Brand aus Most = „Brand aus ...wein“ unter Angabe der Obstart, also zB „Brand aus Apfelwein“, statt „...wein“ ist auch „...most“ möglich, zB „Brand aus Birnenmost“. Erlaubte Mostarten sind Apfelmost bzw. Birnenmost, auch in Mischung („Brand aus Apfel- und Birnenwein“)

Süßung: Produkte, die gesüßt werden dürfen, aber nicht gesüßt wurden, dürfen den Zusatz „dry“ oder „trocken“ bekommen. Der Begriff „Edelbrand“ (ohne das Wort „Qualität“) ist für eine reduzierte Süßung reserviert. Der Begriff „Qualitätsbrand“ o.ä. ist für Produkte ohne Süßung reserviert.*

3. Sichtfeldregelung:

Bezeichnung des Lebensmittels, Nennfüllmenge und Alkoholgehalt müssen in einem Sichtfeld, in der Regel auf einem Etikett stehen.

4. Nennfüllmenge: Erlaubte Füllmengen bei Spirituosen im Bereich zw. 0,1 und 2 l sind: 0,1 l, 0,2 l, 0,35 l, 0,5 l, 0,7 l, 1 l, 1,5 l, 1,75 l, 2 l

Ziffernhöhe bei Nennfüllmenge bis 200 ml: Mindestens 3 mm hoch

Ziffernhöhe bei Nennfüllmenge zwischen 201 und 1.000 ml: Mindestens 4 mm hoch

Ziffernhöhe bei Nennfüllmenge über 1.000 ml: Mindestens 6 mm hoch

5. Alkoholangabe: auf maximal eine Kommastelle genau und unter Anhängen von „%vol“ angeben (zB 42,0 %vol oder 42 %vol), die Abweichung vom tatsächlichen Alkoholgehalt darf maximal +/- 0,3 %vol betragen. Der Mindestalkoholgehalt für Obstbrände liegt bei 37,5 %vol.

Ausnahmen: Mindestalkoholgehalt „Subirer“, „Husbirer“ und „Fraxner Kirsch“ 40,0 %vol, Hefebrand 38,0 %vol.

6. Name und Anschrift des Erzeugers oder Verpackers oder Verkäufers

Es muss die postalische Zustellbarkeit gewährleistet sein, d.h. Name, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort sind anzugeben.

7. Hinweis auf Abfindung

(zB „Abfindungsbrand“, „unter Abfindung hergestellt“ oder „Abfindungsbrennerei“)

8. Los-/Chargen-Nummer:

Frei wählbare Nummer, die mit dem Buchstaben „L“ beginnt (zB L22102012)

9. Hängeetikett:

Werden ausschließlich Hängeetiketten verwendet, gibt es zahlreiche Dinge zu beachten. Es empfiehlt sich daher, ergänzend ein kleines Zusatzetikett auf der Flasche anzubringen, das die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Dann bestehen für das Hängeetikett mehr Freiheiten.

*Süßung von Bränden:

In Fachkreisen gilt die Süßung von Bränden eher als Makel. In der neuen EU-Verordnung sind nun seit 25.5.2021 Obergrenzen für eine Abrundungszuckerung festgelegt. Diese sind aber für österreichische Verhältnisse sehr hoch. Im österreichischen Lebensmittelbuch wurden daher zwei weitere Qualitätsstufen mit geringerer oder gar keiner Süßung definiert. Diese gelten nur für in Österreich hergestellte Produkte.

Hier im Einzelnen in „g süßende Erzeugnisse je Liter (berechnet als Invertzucker)“:

Produktkategorie	Obergrenze lt. EU-Verordnung	Obergrenze „Edelbrand“**	Obergrenze „Österreichischer Qualitätsbrand“, „Österreichischer Qualitäts-Edelbrand“***
Brand aus Apfelwein/Birnenwein, Mostbrand	15 g/l	4 g/l	0 g/l
Obstbrand/Gemüsebrand	18 g/l	4 g/l	0 g/l
Brand durch Mazeration und Destillation gewonnen	18 g/l	---	---
Hefebbrand, Tresterbrand und Obsttresterbrand	20 g/l	4 g/l	0 g/l
Subirer, Husbirer, (müssen Qualitätsbrand-Standard haben)	---	---	0 g/l
Fraxner Kirsch	---	4 g/l	---
Brand durch Mazeration und Destillation gewonnen	18 g/l	---	---

** Wird künftig auf dem Etikett die Bezeichnung „Edelbrand“ verwendet, darf der Brand max. 5 g/l Gesamt-Trockenextrakt, davon höchstens 4 g/l Zucker oder andere süßende Erzeugnisse pro Liter Fertigerzeugnis haben. Bei holzfassgelagerten Bränden darf der Gesamt-Trockenextrakt max. 7 g/l betragen.

*** Bei holzfassgelagerten Bränden darf der Gesamt-Trockenextrakt max. 1 g/l betragen.

Zugrunde liegende Regelungen:

- Punkt 1: EU-Lebensmittelinfo-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, ANHANG VI
- Punkt 2: EU-Spirituosen-Verordnung (EG) Nr. 787/2019, Lebensmittelcodex B 23 (Neufassung gültig ab 25.05.2021)
- Punkt 3: EU-Lebensmittelinfo-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Artikel 34
- Punkt 4: Fertigpackungs-Verordnung 1993 § 11 (1) bzw. Anhang 3
- Punkt 5: EU-Lebensmittelinfo-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, ANHANG XII, Lebensmittelcodex B 23 (Neufassung gültig ab 25.05.2021)
- Punkt 6: EU-Lebensmittelinfo-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Artikel 9 (1) h)
- Punkt 7: Alkoholsteuergesetz 1994, § 57 (1) zif 2. und 3.
- Punkt 8: Loskennzeichnungsverordnung 2014

